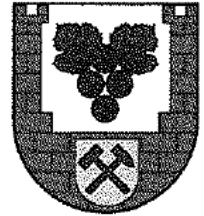


# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Gegen Postzustellungsurkunde  
AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
OT Altröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Dezernat/Amt: II / Amt für Immissionsschutz und  
Abfallwirtschaft  
Sachbearbeitung: Frau Matting  
E-Mail: matting.agnieszka@blk.de  
Tel.-Durchwahl: 03443 372-404  
Fax: 03443 372-412  
Zi.-Nr.: 305  
Dienststätte: Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
03.02.2011 i. V. m.  
19.08.2011

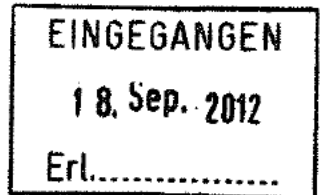
Mein Zeichen  
70.1.6/2011/04-02

Datum  
30.08.2012

### Genehmigungsbescheid

I.

Genehmigung nach § 4 BImSchG



*Erhält durch Übergabe  
Matting S. S. S. S.*

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**AEZ Planungs GmbH & Co. KG**  
OT Altröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

vom 03.02.2011 (PE 07.02.2011) i. V. m. der Ergänzung vom 19.08.2011 (PE 22.08.2011) und letzter Ergänzung vom 05.10.2011 (PE 10.10.2011) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

**von zwei Windenergieanlagen (WEA Z.4 und WEA Z.12)  
des Typs ENERCON E-101  
mit einer Leistung von je 3,0 MW, Nabenhöhe 135,40 m,  
Rotordurchmesser 101,0 m, Gesamthöhe 185,90 m**

auf dem Grundstück in 06667 Gröbitz

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|-----------|------|-----------|
| WEA Z.4     | Gröbitz   | 4    | 18        |
| WEA Z.12    | Gröbitz   | 4    | 14/1      |

erteilt.

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
Bankleitzahl: 800 530 00  
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
  - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 13 BImSchG nicht ein.

3. Die Genehmigung für die WEA Z.4 wird unter der Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung vom 21.02.2011 mit dem Az. 402.3.9-44008/09/115-Z.4 für die WEA Z.4 des Typs Enercon E-82 mit einer Nennleistung von 2,3 MW kein Gebrauch gemacht wird.
4. Der Bescheid wird unter weiteren, aufschiebenden Bedingungen erteilt.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II.

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III.

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen auszuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort der Windenergieanlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Nach Errichtung der Windenergieanlagen sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind für die Windenergieanlagen in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht bis zum 01.09.2015 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

## **2. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Burgenlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, welche Gegenstand dieser Genehmigung sind, übergeben wird (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich; die Einstellung von Bauarbeiten kann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA angeordnet werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden.

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Die Genehmigungsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung unter der Nebenbestimmung NB 2.10 bezeichneten Rückbauverpflichtung zurück. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Auflage noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

Die Sicherheit wird auf [REDACTED] festgesetzt und ist vor Baubeginn beim Burgenlandkreis zu hinterlegen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Rückbau von zwei Windenergieanlagen Enercon E-101, Leistung 3,0 MW einschließlich der Fundamente, Verfüllung der Baugruben und Wiederherstellung der Oberfläche



- 2.2 Die Auflagen der Typenprüfberichte-Nr. T-7007/11-2 bzw. Nr. T-7007/11-3 des TÜV Nord vom 20.04.2011 gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA ), einschließlich der Koordinaten nach Gauß-Krüger Bessel, LS 110,
  - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 2.4 Die zulässigen Beanspruchungen des Baugrundes und der Wasserstand gemäß Bodengutachten sind bei Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu prüfen und zu bestätigen.
- 2.5 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen des Fundamentes sind vor dem Betonieren einer Prüfung auf plan- und fachgerechte Fertigung durch einen Sachverständigen des Prüfamtes für Windenergieanlagen oder durch den Statiker-ersteller oder durch den verantwortlichen Bauleiter zu unterziehen. Hierzu ist ein detaillierter Bericht zu erstellen und dem Burgenlandkreis zu übergeben.
- 2.6 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Prüfindgenieurs darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, dem Typenprüfbericht einschließlich der enthaltenen Auflagen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
  - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)).
- 2.7 Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ist dem Burgenlandkreis als Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.8 Die Windenergieanlagen WEA Z.4 und WEA Z.12 sind einschließlich aller Fundamente gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 15.08.2011 spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **3. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Erfüllung der in dem Brandschutzkonzept vom 07.02.2011 (BV 1143-33/10 ENERCON E-101) dargelegten Maßnahmen ist umzusetzen.
- 3.2 Durch die örtlich zuständige Feuerwehr werden im Havariefall lediglich Absperrmaßnahmen bzw. Löscharbeiten an herabfallenden Gegenständen durchgeführt.
- 3.3 Der Brandschutzbehörde ist vom Betreiber der Windenergieanlagen der Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit zu benennen.

### **4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **4.1 Physikalische Umweltfaktoren**

- 4.1.1 Der Schallleistungspegel der WEA des Anlagentyps ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW darf den Pegel von 106,0 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Technik zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1 b)). Das Betriebsgeräusch der WEA muss an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen frei von tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum sein.
- 4.1.3 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der Schattenwurfanalyse (Bericht-Nr.: 047/057/609/11) vom 22.07.2011 so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Nutzungen unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.
- 4.1.4 Die WEA Z.12 ist mit Abschaltmodul bzw. gleichwertigem Abschaltmechanismus auszurüsten, da es durch die Erweiterung der Windfarm unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips an dem Immissionsort IO 4 (Gröbitz, Siedlung 19) zu der maximal möglichen Beschattungsdauer zu Überschreitungen kommen würde.
- 4.1.5 Das Abschaltmodul ist durch eine Fachfirma entsprechend der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der relevanten Schattenrezeptoren zu programmieren. Für die Immissionsorte sind dazu alle für die Programmierung der Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben. Das Modul muss die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität sowie die Abschaltzeiten erfassen können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.
- 4.1.6 Beim Einsatz von Schattenwurfmodulen, die meteorologische Parameter berücksichtigen, ist bei Sonnenschein mit einer Bestrahlungsstärke von größer als  $120 \text{ W/m}^2$  der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene eine reale Beschattungsdauer von kleiner/gleich 8 h/a einzuhalten.
- 4.1.7 Ein Einbau des Abschaltmoduls ist von dem Betreiber in geeigneter Form (z. B. mit einer Bestätigung des Errichtens der Anlage), spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Aufzeichnungen des Betreibers über die entsprechenden meteorologischen Daten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

## 4.2 Betriebssicherheit - Eisabwurf

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die Anlage in Ruhestellung zu halten.

## 5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Personen, die am Standort arbeiten, oder Besucher müssen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und § 15 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geeignete Schutzausrüstungen tragen.

Das sind u. a. folgende Ausrüstungen:

- Schutzhelm
- Schutzschuhe
- Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf
- Isoliermatten für elektrische Zwecke bei Bedarf
- der Witterung angepasste Kleidung
- Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der WEA bzw. bei Höhenarbeiten
- Geeignete Masken beim mechanischen Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel

5.2 Bei Arbeiten an der Außenseite der Gondel sind gemäß § 9 ArbSchG alle Werkzeuge entweder am Auffanggurt oder an einem geeigneten Teil der Gondel ordnungsgemäß zu befestigen.

5.3 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung in der WEA, wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der WEA, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der WEA vor Betreten der Gondel, ist gemäß § 4 ArbSchG im Bereich der WEA anzubringen.

## 6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein geeignetes Sicherungsmittel, welches die voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sichert, vorzulegen. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht, darf mit der Errichtung der WEA erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim Burgenlandkreis erfolgt ist.

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt [REDACTED] brutto) zu leisten. Diese setzt sich zusammen aus der Sicherheitsleistung für die WEA Z.4 in Höhe von [REDACTED] und für die WEA Z.12 in Höhe von [REDACTED]

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Burgenlandkreises zu leisten.

Die Bürgschaftsurkunde muss unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage (§§ 770,771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der WEA, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe von insgesamt [REDACTED] zu leisten hat.

Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung, insbesondere hinsichtlich der anschließenden Pflegemaßnahmen erfüllt (Abnahme der Leistung durch die Genehmigungsbehörde), wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

- 6.2 Die Genehmigung wird mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der WEA die Flächen für die Ersatzmaßnahmen E 1, E 5 und E 8 für mindestens 25 Jahre (Laufzeit der WEA) dinglich zu sichern sind. Die dingliche Sicherung (z. B. Eigentum, Erwerb, Pacht, Sicherung im Grundbuch) ist der Genehmigungsbehörde schriftlich nachzuweisen.
- 6.3 Für den mit der Errichtung der WEA entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft hat die Antragstellerin entsprechend der im LPB vom 08.08.2011 enthaltenen Eingriffsbilanzierung Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die in den Antragsunterlagen (LPB) dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- A 1 Herstellung der ursprünglichen Vegetation nach Erdkabelverlegung
- A 2 Rückbau von Baustelleneinrichtungen/Lager- und Montageflächen
- E 1 Anlage eines Waldes südlich der Ortslage Prittitz (Erweiterung Herrenholz)  
Teilfläche (1.114 qm) des Flurstückes 325 der Flur 7 in der Gemarkung Prittitz
- E 5 Anlage eines Feldgehölzes, südlich Kurzberg, Stößen  
Teilfläche (1.097 qm) des Flurstückes 41/1 der Flur 1 in der Gemarkung Stößen
- E 8 Anlage einer Streuobstwiese in Utenbach am Bierberg  
Teilfläche (3.617 qm) der Flurstücke 70, 20/1 und 24/2 der Flur 1 in der Gemarkung Utenbach
- E 9 Erwerb von 250 handelsüblichen Fledermauskästen:  
  
Fledermaushöhle 2 FN (speziell) = 100 Stück  
Fledermausflachkasten 1 FF = 100 Stück  
FFH Fledermaus-Universalhöhle = 50 Stück  
(Sommerquartier)
- E 10 Sicherung eines Fledermausquartiers in Weißenfels, Flur 12, Flurstücke 1/4 und 1/5, durch folgende Maßnahmen:
  - Rückbau und Entsorgung der Alttüren
  - Anfertigung und Einbau von 2 Gittertüren (innen und außen)
  - Anbringung einer Fußmauer unterhalb der äußeren Gittertür

- Maurerarbeiten zum Verschluss von Fensteröffnungen im westlichen Gebäudebereich
- Anbringung von Schließvorrichtungen (z. B. Diskusschlösser)

sind sach- und fachgerecht zeitnah zum Eingriff, jedoch bis spätestens 12 Monate nach Errichtungsbeginn der Windenergieanlagen zu realisieren (Ausnahme E 10 – Abstimmung des zeitlichen Ablaufes in Abstimmung mit der UNB). Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- 6.4 Die dauerhafte Pflege der Ersatzmaßnahmen E 1, E 5 und E 8 ist für mindestens 25 Jahre durch Grundbucheintrag zu sichern und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.
- 6.5 Die Ausführungsplanung der Ersatzmaßnahmen E 1, E 5 und E 8 ist mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Sortenwahl, Pflanzgüte, Pflanzabstände, Pflege, Sicherung usw. abzustimmen und der Genehmigungsbehörde in 3-facher Ausfertigung spätestens 6 Wochen vor Ausführungsbeginn unter Benennung des Ausführungszeitraumes zu übergeben.
- 6.6 Über die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E 1, E 5 und E 8 und erste Pflegegänge hat die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde nach 5 Jahren bei Maßnahme E 1 und nach 3 Jahren bei den Maßnahmen E 5 und E 8 einen Erfolgsbericht über die Etablierung eines zielorientierten Arteninventars schriftlich einzureichen. Die Berichtspflicht erstreckt sich hierbei bei der Maßnahme E 1 auf 8 Jahre und bei den Maßnahmen E 5 und E 8 auf 6 Jahre.
- Sollte sich der Zielbiotop innerhalb des Zeitraumes der Berichtspflicht nicht etabliert haben, ist erneut eine zielorientierte Anpflanzung vorzunehmen. Die Berichtspflicht verlängert sich dann um weitere 8 bzw. 6 Jahre.
- 6.7 Die Anbringung sowie die Festlegung der Standorte der Fledermauskästen (E 9) hat erst nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch ein fachkompetentes Planungsbüro zu erfolgen.
- 6.8 Über einen Zeitraum von 3 Jahren ist durch ein fachkompetentes Planungsbüro ein Monitoring mit mindestens 2 Kontrollen der Kästen im Jahr durchzuführen.
- 6.9 Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde über den jährlichen Besatz an Fledermäusen (Effizienzkontrolle) durch ein fachkompetentes Planungsbüro zu berichten.
- 6.10 Vor Baufreimachung sind die Bauflächen, Kranstellplätze und Zuwegungen durch ein fachlich ausgewiesenes Ingenieurbüro auf vorhandene Baue der Art Feldhamster zu untersuchen. Die Untersuchung hat hierbei im April/Mai nach Beendigung der Winterruhe oder im Zeitraum Ende August bis Ende September nach Beendigung der Reproduktionsphase stattzufinden. Im Falle einer Umsiedlung von Feldhamstern bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Antragstellung für die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sind die Umsiedlungsflächen und weitere Kriterien für die Umsiedlung mit der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises abzustimmen.

- 6.11 Die Zufahrten für Baufahrzeuge sowie Stell- und Lagerflächen sind so zu gestalten bzw. anzulegen, dass eine Gefährdung oder Zerstörung der Wegseitenränder sowie

von Biotopstrukturen, z. B. Bäume, Hecken, oder anderen wegebegleitenden Saumbiotopen ausgeschlossen wird. Der Flächenverbrauch ist während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Der Rückbau der Baustelleneinrichtungen und Baustraßen ist umgehend nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.

## 7. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Die aufgeführten Koordinaten und die dazugehörigen Höhenangaben, die vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erstellt und festgelegt wurden, sind für das geplante Vorhaben verbindlich.

| Breite: [GG° MM´<br>SS, SS´']<br>ETRS89 (WGS84) | Länge: [GG° MM´<br>SS, SS´']<br>ETRS89 (WGS84) | Geländehöhe: [m]<br>NHN (DHHN92) | Höhe über Alles: [m]<br>NHN (DHHN) |
|---|--|----------------------------------|------------------------------------|
| 51 08 12,510                                    | 11 57 53,014                                   | 207,5                            | 393,4                              |
| 51 08 04,674                                    | 11 57 17,938                                   | 205                              | 390,9                              |

7.2 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, unter Angabe des Aktenzeichens **Az. 307.5.3.30314-46/2011 sieben Wochen** vor Baubeginn für **jede Windenergieanlage** die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) **keine Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts-, Hochwert)**
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuerng (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Weiterhin ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

7.3 An **jeder** Windenergieanlage ist, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

### 7.3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

**Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.**

**Der Farbring orange/rot am Tragmast ist in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend anzubringen.**

### 7.3.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefuerung jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen. Hierbei muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung ist alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd) sicherzustellen.

**Bei allen 3 Befeuervarianten ist eine weitere Befeuerebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerebene ist max. 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.**

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer (2000 cd) bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerebene am Mast **aus keiner Richtung völlig verdeckt werden**. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

Das Gefahrenfeuer oder das Feuer „W-rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerebene automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Werden Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED) eingesetzt, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

**Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses ist durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde bei Nutzungsaufnahme nachzuweisen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.**

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Ausfälle der Befeuerung insbesondere der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main **unter der Rufnummer 069/786 629** umgehend bekannt zu geben.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM (Notice to Airmen = Nachrichten für Luftfahrer) ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies unter der oben genannten Rufnummer mitzuteilen.

- 7.4 Die Anlagebetreiberin hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.5 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes unter dem **Az. 307.5.3.30314-46/2011** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.6 Der oberen Luftfahrtbehörde ist zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.
- 7.7 Militärische Luftfahrt

Zur Veröffentlichung in den Flugbetriebskarten sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Baubeginnanzeige), bei Rückbau oder bei Höhenänderung der Windenergie-

anlagen unter Angabe der Reg.-Nr. der militärischen Luftfahrtbehörde 45-60-00/ST-299(11) unter Anschrift

**Wehrbereichsverwaltung Ost  
Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg**

folgende Daten schriftlich mitzuteilen:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Gesamthöhe über Grund und über NN
- Ggf. Art der Kennzeichnung (z.B. Befeuerung/Farbanstrich) und
- Datum der geplanten Fertigstellung

## **8. Agrarrechtliche Nebenbestimmungen**

- 8.1 Es besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA).
- 8.2 Es sind der Gesamtflächenverbrauch als auch die Zerschneidungsschäden zu minimieren.
- 8.3 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- 8.4 Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob der geplante Standort für die WEA drainiert ist. Eventuelle Beschädigungen an Drainageanlagen, Vorfluten und ggf. Wegen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- 8.5 Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.
- 8.6 Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis 15.05. erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15.05.) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.
- 8.7 Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange, wie z. B. Beachtung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, Minimierung der Zerschneidungsschäden sowie des Flächenverlustes, Beachtung möglicher Drainage- bzw. Beregnungsleitungen, ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben erforderlich.
- 8.8 Die mit der Kompensationsmaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Laubfall, Beschattung, Wurzelaufläufer usw. sind mit dem benachbarten Bewirt-

schafter im Vorfeld abzustimmen und finanziell zu regeln. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## **9. Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung**

- 9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der WEA dauerhaft einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 9.2 Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zu ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.4 Nach Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 9.5 Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.
- 9.6 Der Abschluss des Rückbaues und die Wiederherstellung der Oberfläche ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

## **IV.**

### **Begründung**

#### **1. Antragsgegenstand**

Die Fa. AEZ Planungs GmbH & Co. KG hat am 19.08.2011 (PE 22.08.2011) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Z.4 und Z.12) in der Gemarkung Gröbitz als Erweiterung des bestehenden Windpark Sachsen-Anhalt Süd beantragt.

#### **2. Genehmigungsverfahren**

Die WEA sind im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.6 der Spalte 2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb von geplanten WEA einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG bedarf.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im

Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) der Burgenlandkreis.

In der Anlage 1 zum § 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 1.6.1 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 20 oder mehr Windenergieanlagen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Gemäß § 3 e UVPG (Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben) ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG vorgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens besteht nur dann, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für drei Windenergieanlagen (Z.4, Z.10 und Z.12) des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW, einem Rotordurchmesser von 101,0 m und einer Nabenhöhe von 135,0 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m in der Gemarkung Gröbitz, Flur 4, Flurstück 18 (WEA Z.4), Flur 4, Flurstück 114/1 (WEA Z.12), und in der Gemarkung Krauschwitz, Flur 4, Flurstück 9/1 (WEA Z.10), durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu befürchten sind. Damit konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 3a UVPG wurde das Ergebnis am 21.05.2011 in der Mitteldeutschen Zeitung in der Ausgabe Zeitz, Weißenfels, Naumburger Tageblatt sowie im Naumburger Tageblatt Nebra öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 18.07.2011 wurde durch die Antragstellerin die WEA Z.10 in der Gemarkung Krauschwitz, Flur 4, Flurstück 9/1, aus dem Antrag zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 19.08.2011 (PE 22.08.2011) beantragte die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW, einem Rotordurchmesser vom 101,0 m, einer Nabenhöhe von 135,0 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m in der Gemarkung Gröbitz, Flur 4, Flurstück 18 (WEA Z.4), und Flur 4, Flurstück 114/1 (WEA Z.12).

Für die beantragten Windenergieanlagen war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zu führen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und IV berücksichtigt wurden.

Seitens des Genehmigungsinhabers, Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors e. K., wurde mit Schreiben vom 19.08.2011 (PE 25.08.2011) erklärt, dass von der Genehmigung vom 21.02.2011 mit dem Az. 402.3.9-44008/09/115-Z.4 für die WEA Z.4 des Typs Enercon E-82 mit einer Nennleistung von 2,3 MW kein Gebrauch ge-

macht wurde und zukünftig auch kein Gebrauch gemacht wird, ein Betreiberwechsel seit der Erteilung dieser Genehmigung nicht stattgefunden hat und auch in der Zukunft nicht stattfinden wird. Die bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, bezogen auf die Abstandsflächenvorschriften des § 6 BauO LSA, für die WEA Z.4 liegen nur mit dem Verzicht auf die Ausnutzung der Genehmigung mit dem Az. 402.3.9-44008/09/115-Z.4 für die WEA Z.4 vor.

### **3. Entscheidung**

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA Z. 4 und WEA Z.12 erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1.)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Betreiberin hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Pflicht, vorsorglich dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen (NB 1.2 bis 1.6).

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.7).

#### **4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)**

##### **4.2.1 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen**

Das geplante Vorhaben, Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA Z.4 und WEA Z.12) des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,00 MW, einem Rotordurchmesser vom 101,0 m, einer Nabenhöhe von 135,0 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m in der Gemarkung Gröbitz, Flur 4, Flurstück 18 (WEA Z.4), Flur 4, Flurstück 114/1 (WEA Z.12), ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Windenergieanlagen (WEA Z.4 und WEA Z.12) sind auf Grund ihrer Größe und Dimensionen von 135,0 m Nabenhöhe, 101,0 m Rotordurchmesser und der damit

verbundenen Gesamthöhe von 185,90 m raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend und raumbeeinflussend. Bei der WEA vom Typ Enercon E-101 mit einer installierten Leistung von 3,0 MW handelt es sich um eine Anlage aus dem oberen Leistungssegment.

Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes dienen der planvollen Konzentration von Windenergieanlagen. Der Regionale Entwicklungsplan enthält die wesentlichen inhaltlichen Festlegungen zur vorgesehenen raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung. Die verfolgte Zielstellung, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Räumen zuzuordnen und andererseits an bestimmten Bereichen des Plangebietes auf Grund von überwiegend entgegenstehenden Gründen auszuschließen, wird damit sichergestellt.

Damit ist für diese Standorte der Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

Mit Beschluss vom 27.05.2010 und vom 26.10.2010 wurden im Regionalen Entwicklungsplan Halle für die Planungsregion Halle Eignungsgebiete und Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Dabei wird dem Entwicklungsgebot des § 6 Abs. 1 ff. LPIG LSA Rechnung getragen, wonach die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) zu entwickeln sind. Es sind gemäß Ziel 103 LEP LSA insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Gemäß Ziel 108 LEP LSA ist die Errichtung von Windenergieanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP LSA). Zudem können Eignungsgebiete ausgewiesen werden (vgl. Grundsatz 82 LEP LSA). Sie dienen der planvollen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP LSA).

Ziel der im Regionalen Entwicklungsplan Halle vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöfliche Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen, die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. Grundsatz G 5.8.1.12 REP Halle). Die Umsetzung dieser Grundsätze soll gemäß dem Ziel Z 5.8.1.11 des Regionalen Entwicklungsplans Halle durch eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel Z 5.8.2.2 sowie Ziel Z 5.8.3.3 des Regionalen Entwicklungsplans Halle ausgewiesen.

Die Zielausweisungen im Regionalen Entwicklungsplan Halle entsprechend den Zielen Z 5.8.1.11, Z 5.8.2.2 sowie Z 5.8.3.3 des Regionalen Entwicklungsplans Halle sowie zur Festlegung von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder

zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange auszuschließen.

Die Windenergieanlagen WEA Z.4 und WEA Z.12 liegen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XXIV. Vier Berge/Teucherner Land (vgl. Ziel 5.8.2.2. i. V. m. der Karte 1 des REP Halle).

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben, da das geplante Vorhaben der Nutzung der Windenergie dient.

Somit werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen erhoben.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen und die ausreichende verkehrliche Erschließung für die geplanten Windkraftanlagen ist gesichert, da sich bereits genehmigte Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XXIV. Vier Berge/ Teucherner Land befinden, die über die gleichen Flächen wegemäßig erschlossen sind.

Mit Schreiben vom 11.10.2011 hat die Einheitsgemeinde Stadt Teuchern das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erteilt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig.

#### 4.2.2 Bauordnungsrecht

Eine Genehmigung darf gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugebenden Verpflichtungserklärung der Antragstellerin durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA **hat** die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Genehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherheitsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine **Verpflichtung** auferlegt und **kein Ermessen** eingeräumt.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist anzuwenden auf bauliche und sonstige dem Bauordnungsrecht unterworfenen Anlagen, die ausschließlich **einem Zweck** dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden baulichen Anlage nicht bestehen. Da ein anderer Verwendungszweck für die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung nicht denkbar ist, war die Sicherheitsleistung erforderlich.

#### **4.3 Brandschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3.)**

Die Möglichkeit eines Brandausbruches an einer WEA kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Betreiberin hat daher gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dafür zu sorgen, dass durch einen Brand keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

#### **4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4.)**

Zur Beurteilung der nach Vorhabensrealisierung in der Nachbarschaft des Vorranggebietes vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gesamtsituation wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr: 09-2210/05) und Schattenwurfprognose (Bericht-Nr: 047/057/609/11) erstellt.

Da der Anlagentyp Enercon E-101 mit der Nennleistung von 3,0 MW eine Neuentwicklung darstellt, liegen noch keine schalltechnischen Vermessungen vor. Die Herstellerin Enercon GmbH garantiert jedoch für eine WEA des Typs Enercon E-101 mit 3,0 MW Nennleistung einen Schalleistungspegel von 106,0 dB(A). Die Rotordrehzahl ist variabel und zwischen 4 min<sup>-1</sup> und 14,5 min<sup>-1</sup> regelbar.

Die Betrachtungen zur Geräuschimmission enthalten eine ausreichende statistische Absicherung im Sinne des oberen Vertrauensbereiches von 90 %.

Der einzuhaltende Schalleistungspegel wird als Emissionsgrenzwert für die WEA als Nebenbestimmung NB 4.1.1 festgesetzt.

Da die Schallemission eines WEA-Typs praktisch nur von der Windgeschwindigkeit abhängig ist, und die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tageszeit, ist praktisch nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich.

Eine gewerbliche Vorbelastung (TA Lärm, Pkt. 2.4) besteht durch bereits betriebene und genehmigte WEA, durch die Tierhaltung und Biogasanlagen der Landwirtschaft GmbH „Osterland“ in Stößen sowie die Vorbelastung aus dem Industriegebiet Obernessa.

Die verkehrlichen Schallimmissionen der Bundesautobahn A 9 und der Bundesstraße B 180 gehören nicht zur Vorbelastung, sondern stellen im Sinne der TA Lärm Fremdgeräusche (TA Lärm, Pkt. 2.4) dar, die nach dem Regelwerk für den Verkehrslärm zu behandeln sind.

Zu den Antragsunterlagen gehört die Schallimmissionsprognose Windpark Sachsen-Anhalt Süd/Stößen, 3. Zwischenbebauung, vom 29.07.2011 der nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassenen Messstelle cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst (Bericht-Nr: 09-2210/05). In dieser Prognose wird nachgewiesen, dass die obere Vertrauensbereichsgrenze für die Gesamtbelastung an keinem Immissionsort die nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte überschreitet.

Weiterhin ist aus der technischen Erfahrung mit WEA bekannt, dass WEA in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall hervorrufen. Damit stehen aus schalltechnischer Sicht für die beantragten WEA einer Genehmigung entsprechend dem BImSchG keine Belange entgegen.

Die von den Rotoren der WEA beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet.

Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines Sachverständigengutachtens werden deshalb hier die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA - Schattenwurf - Hinweise) in der aktuellen Fassung vom 13.03.2002 herangezogen. Entsprechend diesen Hinweisen soll eine astronomische Beschattungsdauer von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr: 047/057/609/11) der Ingenieurgemeinschaft Umweltschutz Mess- und Verfahrenstechnik GmbH vom 22.07.2011.

Im Ergebnis der Prognose ist festzustellen, dass durch die beantragte WEA Z. 12 als Zusatzbelastung im südöstlichen Randbereich von Prittitz und Gröbitz unzulässiger Schattenwurf an dem untersuchten Schattenrezeptor (IO 4, Gröbitz, Siedlung 19) hervorgerufen wird.

Um den Schattenwurf auf das täglich und jährlich zulässige Maß zu begrenzen, wurden die Nebenbestimmungen NB 4.1.3 bis NB 4.1.7 festgesetzt, welche den Einsatz des Schattenwurfmoduls für den Schattenwurfrezeptor beinhalten.

Gefährdungen und Belästigungen für Menschen in den Ortschaften und ihren Grundstücken durch die elektromagnetische Strahlung der beantragten WEA und die dazugehörigen Erschließungskabel sind ausgeschlossen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind damit nicht erforderlich.

#### **4.5 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Abschnitt III, Nr. 5.)**

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit beruhen auf den Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer insbesondere der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und bedürfen keiner weiteren Begründung.

#### **4.6 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 6.)**

Bei dem geplanten Vorhaben, der Errichtung von 2 WEA in Gröbitz, handelt es sich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Antragstellerin hat daher den Antragsunterlagen einen LPB beigefügt und die vom Eingriff betroffenen Schutzgüter mit dem sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf bzw. die Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen dargestellt.

Auf der Grundlage einer Eingriffsbilanzierung hat die Antragstellerin nachvollziehbar den notwendigen Kompensationsbedarf dargestellt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen A 1, A 2, E 1, E 5 sowie E 8 – E 10 sind in Art und Umfang geeignet, die zerstörten und beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Die Kosten für die Realisierung, Sicherung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmung NB 6.1 in den Bescheid aufgenommen, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Summe der Kostenschätzung der Ersatzmaßnahmen E 1, E 5 und E 8 – E10.

Die Sicherheitsleistung ist beim Burgenlandkreis zu hinterlegen. Die Sicherheit wird nach zufriedenstellender Durchführung und Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde zurückgegeben.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Mit der Nebenbestimmung NB 6.2 sollen die Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Fläche als auch in der Nachhaltigkeit gesichert werden. Dabei entspricht eine dingliche Sicherung über mindestens 25 Jahre dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die geforderten Biotoptypen in voller Wertigkeit herzustellen (s. Punkt 4, S. 696 Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweiligen erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die Genehmigungsbehörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der geplanten Maßnahmen macht sich die Erstellung einer Ausführungsplanung erforderlich. In ihr sollen die einzelnen Parameter zur fachgerechten Herstellung von Wald, Anlage eines Feldgehölzes und einer Streuobstwiese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen, NB 6.3 bis NB 6.5, sind damit erforderlich und angemessen.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher des Eingriffs einen Bericht verlangen, um die frist- und sachgerechte Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Mit Nebenbestimmung NB 6.6 soll die ordnungsgemäße Etablierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zum Erreichen des Entwicklungszieles E 1 Wald, E 5 Feldgehölz und E 8 Streuobstwiese gewährleistet werden.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) und 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) eine

besonders geschützte sowie streng geschützte Art. Besonders und streng geschützte Arten unterliegen den Verboten des § 44 BNatSchG.

Das vom Vorhabensträger erstellte Gutachten zum Vorkommen des Feldhamsters kann ein Vorkommen dieser Art im Bereich der zu errichtenden WEA nicht gänzlich ausschließen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnten auf den Flächen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art zerstört oder beeinträchtigt werden und auch das Tötungsverbot berührt werden. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen dieser Art ist daher vor Baubeginn die erneute Kontrolle, wie selbst in der Planunterlage vorgeschlagen, der beplanten Flächen sowie die Umsiedlung ggf. erfasster Individuen erforderlich. Mit der Errichtung der WEA kann sich die Notwendigkeit ergeben, eine Umsiedlung der Feldhamster durchzuführen. Da sich die Lage der Feldhamsterbaue z. B. durch Änderung der Bewirtschaftungsform, Fruchtfolge etc. ändern kann, macht sich die Auflage erforderlich, auch wenn bei der Erstellung der Planunterlage keine Nachweise zu verzeichnen waren.

Die Nebenbestimmung NB 6.10 soll Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden bzw. eine rechtzeitige Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung der Hamster auf hamsterfreundlich bewirtschaftete Flächen ermöglichen.

Die Nebenbestimmung NB 6.11 dient der Vermeidung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

#### **4.7 Luftfahrtrecht (Abschnitt III, Nr. 7.)**

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden, wenn Bauwerke außerhalb des Bauschutzbereiches eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

Da die WEA des Vorhabens über der vorgeschriebenen Höhe gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2a LuftVG liegt, ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG mit Auflagen zur Genehmigung verbunden, um die Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit zu wahren.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Anlagen Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung gemäß § 18 a LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

Mit Schreiben vom 07.11.2011 wurde dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes mitgeteilt, dass eine Prüfung gemäß § 30 Abs. 2 i. V. m. §§ 12, 13, 15 - 19 LuftVG durch die zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden zu erfolgen hat, wenn durch die Errichtung und den Betrieb Belange der Streitkräfte berührt werden.

Da aus Sicht der militärischen Luftfahrtbehörde, Wehrbereichsverwaltung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg, gegen die Errichtung und den Betrieb keine

Bedenken bestehen, ist es nicht erforderlich, diese Entscheidung als eine luftfahrtrechtliche Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen.

Die Belange der militärischen Luftfahrt, einschließlich Auflagen zur Kennzeichnung und Veröffentlichung als Hindernis für die Luftfahrt, werden für diese Windkraftanlagen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 LuftVG umgesetzt.

#### **4.8 Agrarrecht (Abschnitt III, Nr. 8.)**

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabensträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dieser Forderung ist im Planungsgebiet Gröbitz besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ertragsfähige Ackerstandorte mit hoher Bonität handelt (Ackerzahlen  $\geq 80$ ).

Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, sind die Nebenbestimmungen NB 8.1 - 8.4 notwendig, da Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft in der Regel nicht durch den absoluten Flächenverbrauch für die eigentlichen Windkraftanlagen, sondern in der ersten Linie durch die Zerschneidungsflächen, die zwangsläufig durch die erforderlichen Zuwegungen der WEA hervorgerufen werden, entstehen.

#### **4.9 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 9.)**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt haben oder wenn der Betreiber bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen

wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 9.1 bis NB 9.6). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

## 5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 87. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 04.04.2012 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Schreiben vom 14.05.2012 und 28.06.2012 äußerte sich die Antragstellerin zu bestimmten Nebenbestimmungen.

## V.

### Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der WEA ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.2 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).

- 1.5 Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

## **2. Baurechtliche Hinweise**

- 2.1 Die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher dem Burgenlandkreis, Amt für Immissionschutz und Abfallwirtschaft, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Genehmigungsbehörde von der Bauherrin zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.3 Für Abweichungen von der Genehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Antrag mit den nach der Bauvorlageverordnung für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.
- 2.4 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).  
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.5 Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Befunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von 1 Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodendenkmale zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Funde nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

## **3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 3.1 Bei entsprechenden Baustellenbedingungen ist der Gewerbeaufsicht gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
- 3.2 Gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ist für die Baustelle bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV, ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.

- 3.3 Bei Einsatz von Fremdfirmen bei der Errichtung der Anlage ist gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten unter Beachtung des § 3 der BaustellV aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmen und deren Beschäftigten haben.
- 3.4 Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd.
- 3.5 Beim Inverkehrbringen einer Windenergieanlage (Besitzübertragung) müssen die anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) einschließlich der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) eingehalten sein. Das gilt gemäß der gegenwärtigen Rechtslage auch beim Inbetriebnehmen einer Windenergieanlage nach einer wesentlichen Veränderung. Neue und wesentlich veränderte Windenergieanlagen werden von der EG-Maschinenrichtlinie (zurzeit Richtlinie 98/37/EG) erfasst.

#### **4. Hinweise der Unteren Forstbehörde**

Die Festlegungen der unteren Forstbehörde zur Aufforstung (Kompensationsmaßnahme E 1) laut Bescheid des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 04.12.2009 und Änderungsbescheid des Burgenlandkreises vom 22.03.2011 sind einzuhalten.

#### **5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1 Die anfallenden Aushubabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlerträglichen Entsorgung entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - LAGA 20 i. d. F. v. November 2004) sind zu beachten.
- 5.2 Bei einer Verwertung außerhalb der Baumaßnahme sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten.
- 5.3 Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub aus den Fundamentgruben sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 17 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-/Stell- bzw. Betriebsflächen auf die Einhaltung der Vorschriften des BBodSchG zu achten ist; hier im Besonderen im Bezug auf:
- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge),
  - Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen,
  - Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV.

- Da Zuwegungen und Kranstellflächen auf ggf. wieder landwirtschaftlich genutzten Äckern errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, die die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z 0 - Technische Regeln Boden der LAGA 20 (November 2004) erfüllen.

## **6. Hinweise zum Luftfahrtrecht**

- 6.1 Die Genehmigung und die luftfahrtrechtlichen Zustimmungen gelten nur für die im Lageplan der Antragsunterlagen aufgeführten Standorte.
- 6.2 Werden Auflagen unter Abschnitt III Ziffer 7 des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten, wird der Rückbau der WEA verfügt.
- 6.3 Sollten durch die Errichtung und den Betrieb Belange der Streitkräfte berührt werden, hat eine Prüfung durch die zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 i. V. m. §§ 12, 13, 15 - 19 LuftVG).

## **7. Hinweise der Energieversorgung envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)**

Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter:

**envia Netzservice GmbH**  
**Servicecenter Naumburg**  
**Ansprechpartner: Herr Klug (Tel.: 03445/ 751 274)**  
**Steinkreuzweg 9**  
**06618 Naumburg**

einzuholen.

## **8. Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 - 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 62 - 65 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) der Burgenlandkreis als
- untere Immissionsschutzbehörde

- untere Bauaufsichtsbehörde
  - untere Brandschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfallbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Straßenverkehrsbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd -  
- für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als  
- obere Luftfahrtbehörde.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

  
Trebs



### Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der eingereichten Antragsunterlagen  
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis  
Anlage 3 Verteilerverzeichnis

## **Anlage 1**

**Antragsunterlagen zum Antrag der AEZ Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen WEA Z.4 und WEA Z.12 in der Gemarkung Gröbitz, Flur 4, Flurstücke 18 und 14/1**

### **Ordner 1**

**Antragsverzeichnis Formular 0, Inhaltsverzeichnis Blatt 1 - 5**

#### **Kapitel 1 Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG**

- Formular 1, Blatt 1 – 3
- Standort mit Eigentümern
- Rohbaukosten und Herstellkosten E-101/FBT/135m NH/FG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Topografische Übersichtskarte M 1 : 10.000
- Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 2.500
- Übersichtlageplan M 1 : 10.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Lageplan mit Abstandsflächen M 1 : 10.000
- Koordinatentabelle

#### **Kapitel 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**

- Formular 2.2 - Betriebseinheiten, Blatt 1
- Technische Hauptdaten
- Technische Beschreibung der Enercon E-101
- Anlagenkurzbeschreibung E-101
- Turmbeschreibung E-101/BF/133/27/01
- Fundamentbeschreibung E-101/BF/133/27/01
- Betriebsbeschreibung E-101
- Netzanbindung E-101
- Eigenverbrauch E-101
- Maschinenzeichnungen
  - Ansicht Fertigteilturm
  - Gondelübersicht
  - Gondelschnittzeichnung

#### **Kapitel 3 Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe**

- Informationen zu den Stoffdaten

#### **Kapitel 4 Emissions- / Immissionsquellen**

- Formular 4.2 - Emissionsquellen, Blatt 1
- Prognostizierter Schalleistungspegel der Enercon E-101; Betriebsmodus I
- Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen
- Schallimmissionsprognose vom 29.07.2011 (Bericht Nr. 09-2210/05)
- Schattenwurfprognose vom 22.07.2011 (Bericht Nr. 047/057/609/11)
- Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen

## **Kapitel 5           Anlagensicherheit**

- Sicherheitstechnische Betrachtung
  - Funktionsweise und Sicherheitstechnik, Rev. 001
  - Technische Beschreibung / Erkennung Eisansatz, Rev.2, 28.10.2010
  - Bericht über die Plausibilitätsprüfung am System zur Erkennung von Eisansatz, Rev. 3, 11.01.2008
- Erdungs- und Blitzschutzsystem der Enercon-Windkraftanlagen

## **Kapitel 6           Wassergefährdender Stoffe**

- Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen an der WEA E-101 E1
- Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe an WEA , Blatt 1
- Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe, Blatt 1
- Formular 3.2 - Stoffidentifikation, Blatt 1
- Formular 3.3 - Physikalische Stoffdaten, Blatt 1
- Sicherheitsdatenblätter

## **Kapitel 7           Angaben zum Abfallentsorgung**

- Angaben zu der Abfallmenge bei der Errichtung einer E-101 Windenergieanlage mit Fertigteilbetonturm
- Abfallentsorgung

## **Kapitel 8           Wasser- und Abwasserwirtschaft**

- Information zur Entstehung von Abwasser

## **Kapitel 9           Angaben zum Arbeitsschutz**

- Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- Arbeitsschutz beim Aufbau von Windkraftanlagen

## **Kapitel 10          Brandschutz, Blitzschutz**

- Brandschutzkonzept BV-Nr. BV 1143-33/10 vom 17.02.2011 für die Windkraftanlage Enercon E-101 des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug
- Deutscher Feuerwehr Verband - Empfehlung (DFV-Empfehlung)

## **Kapitel 12          Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA**

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 08.08.2011

## **Kapitel 13          Angaben zu Prüfung der Umweltverträglichkeit**

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG

## **Kapitel 14      Maßnahmen zur Betriebseinstellung**

- Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung für die Windkraftanlagen Enercon E-101
- Recycling-Methoden zur Entsorgung einer WEA mit einem Betonturm
- Rückbaukostenschätzung
- Formular 14a – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen

## **Kapitel 15      Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA**

- Bauantrag nach § 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA
- Auszug aus Nutzungs- bzw. Kaufvertrag mit Grundstückseigentümern
- Übersicht Baulastgrundstücke Z.4
- Übersicht Baulastgrundstücke Z.12
- Rohbaukosten und Herstellkosten E-101/FBT/135m NH/GF
- Bauvorlageberechtigung / Bestätigung über die Umtragung in der Architekten- und Stadtplanerliste der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Nachweis der Standsicherheit
- Zuwegung und Kranstellfläche E-101/130m BFT
- Grenzabstandsberechnung für WEA des Typs Enercon E-101
- Standortübersicht / Höhenlage
- Standorte mit Koordinaten
- Turbulenzgutachten vom 20.07.2011, Projekt-Nr.: 10285, Erg.1, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg

## **Nachgelieferte Unterlagen**

- Mit Schreiben vom 03.08.2011, PE: 22.08.2011
  - Kostenübernahmeerklärung für die öffentliche Bekanntmachung
  - Kostenübernahmeerklärung für die Ausfertigung der gutachtlichen Stellungnahme des DFS GmbH
- Mit Schreiben vom 05.10.2011, PE: 10.10.2011
  - Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 28.09.2011
  - Auszug aus der Liegenschaftskarte für Z.4, M 1 : 2.500
  - Auszug aus der Liegenschaftskarte für Z.12, M 1 : 2.500
  - Zum Turbulenzgutachten
    - Einarbeitung einer externen SN vom 08.09.2011(Beurteilung)
    - Lageplan M 1 : 10.000
    - Anlagenübersicht
  - Standortübersicht – Höhenlage über NN
  - Koordinatenübersicht

## Anlage 2

### Rechtsquellenverzeichnis

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>AbfG LSA</b>      | Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)   |
| <b>Abf ZustVO</b>    | Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 28. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 484, 485)   |
| <b>AllGO LSA</b>     | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 572)   |
| <b>ArbSchG</b>       | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) |
| <b>ArbSch-ZustVO</b> | Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)   |
| <b>ArbStättV</b>     | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)  |
| <b>BauGB</b>         | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633)  |
| <b>BauO LSA</b>      | Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)  |
| <b>BaustellV</b>     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 12 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3816)  |
| <b>BauVorIVO</b>     | Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)   |
| <b>BBodSchG</b>      | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)   |
| <b>BBodSchV</b>      | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619)  |

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130, 147)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EEG** Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634)
- GPSG** Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014)
- 9. GPSGV** Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060)

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>KrWG</b>        | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)  |
| <b>LuftVG</b>      | Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126)  |
| <b>LwG LSA</b>     | Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)   |
| <b>R 92/43/EWG</b> | Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) |
| <b>ROG</b>         | Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)  |
| <b>StVO</b>        | Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)  |
| <b>TA Lärm</b>     | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503)  |
| <b>TAnIVO</b>      | Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)   |
| <b>UVPG</b>        | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892, 895)  |
| <b>VAwS LSA</b>    | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492)   |
| <b>VwGO</b>        | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember (BGBl. I S. 2248)   |
| <b>VwKostG LSA</b> | Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom am 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)   |
| <b>VwVfG</b>       | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)   |

- VwVfG LSA**      Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- WHG**            Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- ZustVO GewAIR**   Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 536)
- ZustVO SOG**      Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520)

### Anlage 3

Originalausfertigungen:

AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
OT Altröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Burgenlandkreis  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Kopien:

Burgenlandkreis:

- Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Amt für Natur- und Gewässerschutz
- Bauordnungsamt
- Gesundheitsamt
- Straßenverkehrsamt

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Referat 307  
Referat 309

Einheitsgemeinde Stadt Teuchern  
Markt 21  
06682 Teuchern

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34  
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt  
Dez. 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle (Saale)

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt  
Niederlassung Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willi-Brundert-Str. 4  
06132 Halle (Saale)

Wehrbereichsverwaltung Ost  
Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg

BNetzA Berlin  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

GDMcom mbH  
Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

German Networks UK Ltd.  
c/o DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH  
Vangerowstr. 18  
69115 Heidelberg

envia Netzservice GmbH  
Servicecenter Naumburg  
Steinkreuzweg 9  
06618 Naumburg

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

50Herz Transmission GmbH  
Eichenstraße 3A  
12435 Berlin

Inquam Solutions GmbH  
Adolf-Grimme-Alle 3  
50829 Köln

Clearwire Germany GmbH  
Graf-Recke-Straße 82  
40239 Düsseldorf

WINGAS TRANSPORT GmbH  
Abteilung GNT  
Baumbachstraße 1  
34119 Kassel